

Rechtsschutz nach der Verwaltungsgerichtsordnung

Thema: Die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen der verwaltungsgerichtlichen Klage

1. Deutsche Gerichtsbarkeit, §§ 18ff. GVG
2. Verwaltungsrechtsweg
 - Spezialzuweisung zum Verwaltungsgericht, z.B. § 54 I BeamtStG
 - Generalklausel, § 40 VwGO
 - öffentlich-rechtliche Streitigkeit
 - nichtverfassungsrechtlicher Art
 - keine Zuweisung an andere Gerichte
3. sachliche und örtliche Zuständigkeit des Gerichts, §§ 45 ff. VwGO
 - sachlich (erstinstanzlich) ist grundsätzlich das VG zuständig, § 45 VwGO.
Ausnahmen:
 - Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanz, §§ 46, 49 VwGO
 - Zuständigkeit des VGH wegen Normenkontrollklage nach § 47 VwGO
 - Zuständigkeit für besondere Verfahrensarten, § 48, 50 VwGO
 - örtliche Zuständigkeit, § 52 VwGO
4. Beteiligten-, Prozess- und Postulationsfähigkeit, §§ 61 ff. VwGO
 - Beteiligtenfähigkeit = Rechtsfähigkeit, § 61 VwGO
 - Prozessfähigkeit = Geschäftsfähigkeit, § 62 VwGO
 - Postulationsfähigkeit = wer kann vor Gericht auftreten? vgl. dazu § 67 VwGO
5. ordnungsgemäße Klageerhebung, § 81, 82 VwGO
 - Schriftlichkeit umfasst auch (PC-)Fax, email nach § 55a VwGO iVm SignaturG
 - inhaltlich müssen die Beteiligten und der Streitgegenstand angegeben werden.
6. keine anderweitige Rechtshängigkeit oder entgegenstehende Rechtskraft, § 121 VwGO
7. allgemeines Rechtsschutzbedürfnis (= Mißbrauchsausschluss)
keiner soll eine Entscheidung über eine Klage erlangen, mit der er seine Rechtsstellung nicht irgendwie verbessern kann.